

Abg. Dr. Schaffrath: Meine Herren! Auch ich bin für möglichste Sparsamkeit in Ausgaben und in Verwendungen, namentlich auch der Zeit, deshalb auch für möglichste Abkürzung der Landtage und für möglichste Beschleunigung unserer Berathungen; deshalb aber eben auch für den Penzig'schen und für den May'schen Antrag, für den Penzig'schen Antrag namentlich nunmehr, nachdem ein wesentliches, von dem Abg. Richter gegen denselben geltend gemachtes Bedenken beseitigt ist und von ihm ausgenommen sind alle diejenigen Positionen, bei welchen die Neuerung im Budget getroffen worden ist, daß mehrere Positionen zusammen für gegenseitig deckungsfähig und beziehentlich übertragbar erklärt worden sind. Diese Neuerung wünsche ich von einer Deputation und zwar, obwohl es mehr eine Verfassungs- und Gesetzgebungsfrage ist, von der Finanzdeputation gründlich geprüft zu sehen. Deshalb wäre ich für den Penzig'schen Antrag in der ursprünglichen umfangreicheren Fassung nicht gewesen. Nun nachdem von ihm jene Positionen, welche für unter sich deckungsfähig, beziehentlich übertragbar erklärt werden sollen, ausgenommen sind, nunmehr stimme ich mit voller Ueberzeugung dafür, weil er zur Beschleunigung unserer Berathungen beitragen wird, namentlich in den ersten Wochen, in denen wir Finanzdeputationsberichte sicher nach den gemachten Erfahrungen nicht zu erwarten haben

(Sehr richtig! links.)

und in denen wir also geradezu gar keine Sitzungen werden abhalten können, wenn der Herr Präsident sich auch noch so viel Mühe giebt, irgend einen Berathungsstoff zu erfinden — möchte ich fast sagen —

(Heiterkeit)

ich sage, deshalb bin ich für den Penzig'schen Antrag, weil er über diese wirklich in der Regel traurigen Anfangswochen des Landtags hinweghilft.

Ich bin aber auch für den May'schen Antrag und zwar nicht etwa ungeachtet er der Geschäftsordnung nicht entspräche, sondern weil er ihr im Gegentheil ganz und gar entspricht. Ich hätte gewünscht, daß Diejenigen, welche den May'schen Antrag in den Zwirnsfäden der Geschäftsordnung erwürgen wollen,

(Heiterkeit)

lieber, statt die Behauptung aufzustellen, daß er eine Abweichung von der Geschäftsordnung enthalte, die betreffenden Bestimmungen der letztern selbst vorgelesen hätten. Es hat das leider keiner der Gegner des May'schen Antrages gethan; wer dies gethan hätte, würde sofort gefunden haben, daß der May'sche Antrag mit der Geschäftsordnung vollständig übereinstimmt. Es wird der § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung, wie ich endlich aus der letzten Rede meines verehrten Freundes Dehmichen entnehme, als dem May'schen

Antrag entgegenstehend vorgeführt! Allein — was sagt denn der erste Absatz des § 22? Derselbe sagt:

„Als ständige Deputationen werden die und die für die und die Gegenstände“ — „gebildet.“

Nun, meine Herren, steht denn im May'schen Antrag irgend ein Wort davon, daß wir eine Deputation bilden wollen? Es stehen allerdings im § 22 zu einiger Bezeichnung und Berücksichtigung des Geschäftskreises der Deputationen bei deren Bildung, bei den Wahlen dazu qualificirter Mitglieder, die Gegenstände, für welche sie gebildet werden, angedeutet; daher als ein solcher Gegenstand der Finanzdeputation A „Berathung des ordentlichen Budgets“. Aber, meine Herren, ist denn damit, daß wir eine Deputation gebildet haben für das ordentliche Budget — zu welchem allerdings auch das Eisenbahnbudget gehören würde —, meine Herren, ist denn schon damit gesagt, beschlossen und festgestellt, daß wir alle künftigen, das ordentliche Budget betreffenden Vorlagen an diese eine Finanzdeputation verwiesen haben oder verweisen werden und verweisen müssen? Dann dürfte ja die ganze heutige Berathung und Beschlußfassung darüber: ob eine Deputation und welche mit der Vorberathung der Vorlage oder eines Theils derselben betraut werden soll, gar nicht stattfinden! Selbst wenn im § 22 der Geschäftsordnung im Allgemeinen einige Kompetenz der einzelnen Deputationen angedeutet ward, da lesen Sie nur aber auch § 11 der Geschäftsordnung, der namentlich heute einschlägt für die zweifelloseste Zulässigkeit des May'schen Antrags. Die Worte des § 11 der Geschäftsordnung passen gerade ganz und gar für den May'schen Antrag; der entspricht ganz und gar dem § 11 Abs. 3; denn dort heißt es:

„Nach dem Schlusse der allgemeinen oder ersten Vorberathung“

— die heute über das ordentliche Budget stattfindet — „wird lediglich darüber: ob eine Deputation? und welche? mit der Vorberathung der Vorlage oder eines Theils derselben betraut werden soll u. von der Kammer Beschluß gefaßt“.

Nun, meine Herren, das ist eben der May'sche Antrag. Derselbe sagt: wir wollen einen Theil dieser ordentlichen Budgetvorlage an die Finanzdeputation B verweisen, das ganze übrige ordentliche Budget an die Finanzdeputation A, gerade so, wie es § 11 will. Indessen, meine Herren, ich gehe auf eine weitere Begründung dieser Ansicht nicht ein, weil ich leider fürchte, daß der May'sche Antrag nicht schon von den 10 Stimmen, welche zur Verwerfung einer Abweichung von der Geschäftsordnung genügen, erbrückt, sondern von einer viel größern Anzahl, von der Mehrheit der Kammer abgelehnt werden wird. Deswegen ist die Frage, ob der May'sche Antrag eine Abweichung von der Geschäftsordnung bedinge oder nicht, irrelevant.

(Widerspruch.)